

**Bericht und Antrag des
Büros des Kantonsrates an den Kantonsrat
betreffend Änderung der Geschäftsordnung
(Einführung von Fraktionserklärungen)**

13-97

vom 12. September 2013

Sehr geehrte Damen und Herren

Bis jetzt kennt die Geschäftsordnung des Kantonsrats das Instrument der Fraktionserklärung (zu einem nicht traktandierten Geschäft) nicht. Dafür wurde in der Vergangenheit des Öfteren das Instrument der «persönlichen Erklärung» (§ 41 Abs. 4 Geschäftsordnung Kantonsrat) zweckentfremdet. Diesen Zustand erachtet das Büro als unbefriedigend.

An seiner Sitzung vom 12. September 2013 hat das Ratsbüro eingehend über die Einführung des Instruments der Fraktionserklärung beraten und sich einstimmig dafür entschieden.

Damit soll den Fraktionen die Möglichkeit geboten werden, sich zu Beginn einer Ratssitzung in knapper Form zu einem aktuellen, aber nicht traktandierten Thema äussern zu können. Im Zuge des Vergleichs von Geschäftsordnungen anderer kantonaler Parlamente hat sich das Büro entschieden, sich bei seinem Vorschlag an die Lösung des Kantons Aargau anzulehnen. Konkret wird damit die Möglichkeit geschaffen, dass sich pro Fraktion eine Person zu Wort melden kann, die eine vorbereitete Fraktionserklärung verlesen darf, die nicht länger als drei Minuten dauern soll. Zudem sind die Fraktionserklärungen zu Beginn der Sitzung dem Ratspräsidium anzumelden und dem Sekretariat schriftlich (in Form eines ausformulierten Texts) abzugeben

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wird Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem im Anhang beigefügten Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Schaffhausen, 12. September 2013

Im Namen des Büros des Kantonsrates

Der Präsident:
Richard Bühler

Die Sekretärin:
Janine Rutz

Geschäftsordnung des Kantonsrates Schaffhausen

Änderung vom

I.

Die Geschäftsordnung des Kantonsrates Schaffhausen vom 20. Dezember 1999¹ wird wie folgt geändert:

§ 41 Abs. 4 und 4

⁴ Fraktionserklärungen in knapper Form sind zulässig. Sie dürfen höchstens drei Minuten dauern, sind vor Beginn der Sitzung dem Ratspräsidium anzumelden und in schriftlicher Form dem Ratssekretariat abzugeben. Eine Diskussion findet nicht statt.

Bisheriger Abs. 4 wird zu Abs. 5.

II.

¹ Dieser Beschluss tritt am . in Kraft.

² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Der Präsident:
Richard Bühler

Die Sekretärin:
Janine Rutz